



Merkblatt zum Transport von Munition durch Jäger und Sportschützen

Jagd-, Sport- und Schrotmunition stellen ein Gefahrgut der Gefahrgutklasse 1 Unterklasse 1.4 S, UN-Nr. 0012, gemäß der Gefahrgutverordnung GGVSE/ADR dar. **Privatpersonen** können eine Freistellung in Anspruch nehmen (Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.3 GGVSE), wenn folgende Vorschriften beachtet werden:

- Beim Transport dieser Munition bis zu einer Höchstmenge von **50 kg** Bruttogewicht (incl. Verpackung) muss die Munition in der Verkaufsverpackung (d.h. einzelhandelsgerecht verpackt) transportiert werden (auch Kleinpackungen wie 20/50-Schuss-Packungen) und beim Transport muss die Ladungssicherung beachtet und ein „Freiwerden“ des Inhaltes verhindert werden.
- Beim Transport von **mehr als 50 kg Bruttogewicht** unterliegt die Beförderung der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR, wenn die Verpackung der Munition der Verpackungsvorschrift im Sinne der ADR-Gefahrgutvorschriften entsprechen, d.h. eine zugelassene Verpackung mit entsprechender Codierung muss verwendet werden (Gefahrenzettel, **orange** Raute mit der Aufschrift „1.4S, UN-Nr. 0012“). Ein Öffnen dieser Verpackung beim Transport ist nicht erlaubt. Grundsätzlich muss ein Beförderungspapier mitgeführt werden (Rechnung oder selbstgefertigtes Dokument mit dem Vermerk „Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen“. Unter 1000 kg darf auf das Beförderungspapier verzichtet werden, wenn die Munition nicht an Dritte übergeben wird. Außerdem muss ein aktuell geprüfter und verplombter 2-kg-Feuerlöscher (Brandklasse ABC) mitgeführt werden (ausreichend für Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht).

Transport von Treibladungspulver durch Jäger, Sport- und Böllerschützen

Treibladungspulver stellt ebenfalls Gefahrgut nach der Gefahrgutverordnung GGVSE/ADR dar. Für das Laden und Wiederladen von Patronenmunition wird als Treibladungspulver sog. Nitrocellulosepulver verwendet. Dies entspricht der Gefahrgutklasse 1, Unterklasse 1.3 C, UN-Nr. 0161. Böller- und Vorderladerschützen wird als Treibladungspulver Schwarzpulver verwendet (Gefahrgutklasse 1, Unterklasse 1.1.D, UN-Nr. 0027).

Beide Treibladungspulver sind explosive Stoffe und dürfen im Rahmen der Ausnahmegenehmigung gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 ADR i.V.m. Anlage 2 Nr. 1.3 GGVSE, von **Privatpersonen** unter folgenden Voraussetzungen transportiert werden:

- Bei einer maximalen Höchstmenge von **3 kg Nettogewicht** je Beförderungseinheit (PKW) muss der Transport in der Verkaufsverpackung (d.h. einzelhandelsgerecht verpackt) erfolgen (sog. Schießkisten oder Behälter für geladene Kartuschen (gemäß den Sicherheitsregeln für Böllerschützen) sind erlaubt). Die Ladungssicherung ist zu beachten, um ein „Freiwerden“ des Inhaltes zu verhindern.
- Von **mehr als 3 kg bis max. 20 kg Bruttogewicht** (Einzelbinde mit Verpackung) unterliegt die Freistellung dem Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR, d.h. die Verpackung des Treibladungspulvers muss der Verpackungsvorschrift im Sinn der ADR-Gefahrgutvorschriften entsprechen, d.h. eine zugelassene Verpackung mit entsprechender Codierung muss verwendet werden (Gefahrenzettel, **orange** Raute mit der Aufschrift „1.3C, UN-Nr. 0161“ bzw. „1.1D, UN-Nr. 0027“). Ein Öffnen dieser Verpackung beim Transport ist nicht erlaubt. Grundsätzlich muss ein Beförderungspapier mitgeführt werden (Rechnung oder selbstgefertigtes Dokument mit dem Vermerk „Beförderung ohne Überschreitung der in Unterabschnitt 1.1.3.6 festgesetzten Freigrenzen“. Unter 1000 kg darf auf das Beförderungspapier verzichtet werden, wenn die Munition nicht an Dritte übergeben wird. Außerdem muss ein aktuell geprüfter und verplombter 2-kg-Feuerlöscher (Brandklasse ABC) mitgeführt werden (ausreichend für Fahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht).
- Ab einer Menge von **20 kg Bruttogewicht** unterliegt die Beförderung allen entsprechenden Vorschriften des Gefahrgutrechts (Warntafeln, ADR-Schein, GGVS-Ausrüstung, usw.) und ist damit für den Privattransport nicht mehr praktikabel.